



AMTSBLATT

für den Landkreis Greiz

Öffentliche Bekanntmachung über das endgültige Wahlergebnis der Bundestagswahl am 27. September 2009 im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land

Gemäß § 79 Absatz 1 Bundeswahlordnung gebe ich für die Wahl zum 17. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land folgendes endgültige Wahlergebnis bekannt:

Zahl der Wahlberechtigten:	182 336
Zahl der Wähler:	116 989
Zahl der gültigen Erststimmen:	115 037
Zahl der ungültigen Erststimmen:	1 952
Zahl der gültigen Zweitstimmen:	115 246
Zahl der ungültigen Zweitstimmen:	1 743

Von den gültigen Erststimmen entfallen auf:

Wahlkreisbewerber		gültige Erststimmen
Wilfried Präger	SPD	20 224 Stimmen
Frank Tempel	DIE LINKE	33 672 Stimmen
Volkmar Vogel	CDU	42 988 Stimmen
Dr. Johannes Frackowiak	FDP	9 237 Stimmen
Vincent Müller	GRÜNE	4 196 Stimmen
Steffen Schneider	NPD	4 720 Stimmen

Gewählt ist Herr Volkmar Vogel als Wahlkreisbewerber für den Wahlkreis 195 Greiz – Altenburger Land.

Von den gültigen Zweitstimmen entfallen auf:

Landesliste		gültige Zweitstimmen
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD	19 006 Stimmen
DIE LINKE	DIE LINKE	33 017 Stimmen
Christlich Demokratische Union Deutschlands	CDU	37 841 Stimmen
Freie Demokratische Partei	FDP	12 557 Stimmen
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN	GRÜNE	4 919 Stimmen
Nationaldemokratische Partei Deutschlands	NPD	4 168 Stimmen
DIE REPUBLIKANER	REP	397 Stimmen
Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands	MLPD	156 Stimmen
Ökologisch-Demokratische Partei	ödp	478 Stimmen
Piratenpartei Deutschlands	PIRATEN	2 707 Stimmen

Greiz, den 02.10.2009
Siegfried Vogel
Kreiswahlleiter

Bekanntmachung

Die Firma Agrargenossenschaft Niederpöllnitz eG, Pappelallee 7, 07570 Harth-Pöllnitz / OT Niederpöllnitz hat mit Schreiben vom 31.07.2009 den Antrag auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb einer Anlage zum Halten und zur Aufzucht von Rindern in 07570 Niederpöllnitz, Gemarkung Niederpöllnitz, Flur 3, Flurstück 556 gestellt.

Die Änderung beinhaltet die Stilllegung eines technisch verschlissenen Verbrennungsmotors für die Nutzung des erzeugten Biogases in der vorhandenen Biogasanlage und den gleichzeitigen Ersatz des stillgelegten Aggregates durch einen neuen Verbrennungsmotor und einer damit verbundenen Erhöhung der Feuerleistung der gesamten Verbrennungsmotorenanlage von 1.414 kW auf 1.638 kW. Bei der wesentlich zu ändernden Anlage handelt es sich um eine Tierhaltungsanlage, die in der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 2797), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), unter Nr. 7.5.1 Spalte 2 genannt ist.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stellt die Behörde fest, ob nach den §§ 3 b bis 3 f für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3 a Satz 2 UVPG wird hiermit bekannt gegeben:

Aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3c UVPG wird unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG festgestellt, dass mit dem geplanten Vorhaben – wesentliche Änderung und Betrieb der Rinderanlage durch Stilllegung und Ersatz eines Verbrennungsmotors der vorhandenen Biogasanlage – keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind und somit keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Thüringer Umweltinformationsgesetzes (ThürUIG) in der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2006 (GVBl. S. 513) im Landratsamt Greiz, Amt für Umwelt / Untere Immissionsschutzbehörde, Dr.-Scheube-Straße 6, Zimmer 218, 07973 Greiz auf Antrag zugänglich.

gez. Dr. Wonitzki
Amtsleiter

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Großebersdorf

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	58	164
1	60	117
1	61	127
1	33/3	49
2	67/8	49
2	67/9	145
2	67/3	144
2	67/5	140
2	68/12	20
2	343	51
2	68/15	20
2	69	145

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Struth

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	21	131
1	36	163
3	88	154
1	6	15
2	73/13	128
2	73/9	116
2	73/8	172
2	231	186
2	197/3	186
2	197/2	88
2	197/1	186

Gemeinde Rückersdorf, Gemarkung Haselbach

Abwasserentsorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	35	50
1	25	18
1	24/1	86
1	23	1
1	24/2	103
1	74/1	10
1	37	109
1	17/1	106
1	65	82
1	43/1	47
1	47	47
1	53	51
1	49/1	48



1	9	18
1	8/1	18
1	7/2	114

Gemeinde Harth-Pöllnitz, Gemarkung Birkhausen**Abwasserentsorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
1	22	14
1	17/8	15
1	17/11	54
1	17/12	54
1	17/6	55

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen. Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlungswerke Zeulenroda, Alleestraße 9, 07937 Zeulenroda-Triebes wurde Antrag auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Zeulenroda-Triebes, Gemarkung Läuwitz (Nachtrag)**Trinkwasserleitung**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
29	3	352/1

Gemeinde Vogtländisches Oberland, Gemarkung Bernsgrün (Nachtrag)**Regen- und Schmutzwasserleitungen**

Grundbuchblatt-Nr.	Flur	Flurstücks-Nr.
182	3	141/2

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen. Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steu-

erkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung:

Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Steinsdorf**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	86	10
2	85	35
2	101/7	275
2	101/3	103
2	98	9
2	97/4	275
2	81/1	26
2	80/1	30
2	77/4	35
3	130/26	200
3	130/29	280
3	130/28	200
3	130/14	260
3	201/133	153
3	201/134	103
3	201/28	17
3	201/140	116
3	197/1	288
3	194	46
3	201/113	169
3	201/76	237
3	201/44	88
3	201/100	88
3	201/99	256
3	201/98	169
3	201/97	256
3	143/4	30

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Schüpitz**Trinkwasserversorgungsleitungen**

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
2	101/1	25
2	101	121
2	102	25
2	104	26
2	105	139
2	106	36
2	131	139
2	132	8
2	133	10
9	498	106
2	134	9
2	135	26
3	148	26
3	149	25



Greiz

3	150	23
2	139	36
2	138	36
3	472	26
3	151	26
3	154	11
3	155	120
3	156	139
3	166	11
3	183	11
3	184	26
3	182	17
3	185	136
4	224/1	23
4	225/1	10
4	227/10	8
4	489	8
4	231	70
4	233	25
4	234	43
1	54	7
1	52	12
1	51	9

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Loitsch

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	148	7
4	149	7
4	147	14

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

Öffentliche Bekanntmachung - Auslegungsverfahren bei der unteren Wasserbehörde

Entsprechend § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG), BGBl. Teil I 1993, S. 2192 in Verbindung mit § 7 der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV), BGBl. Teil I 1994, S. 3900, erfolgt nachstehende Bekanntmachung: Durch den Zweckverband Wasser/Abwasser „Mittleres Elstertal“, Postfach 13 54, 07503 Gera wurden Anträge auf Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG zum Eintrag einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit für wasserwirtschaftliche Anlagen (Fernwasserleitungen, Trinkwasserleitungen, Entleerungsleitungen usw.) gestellt.

Die Eigentümer der betroffenen Grundstücke werden auf ihr Widerspruchsrecht gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der SachenR-DV hingewiesen.

Die wasserwirtschaftlichen Anlagen befinden sich auf den nachfolgend genannten Fluren und Flurstücken in der

Gemeinde Steinsdorf, Gemarkung Gräfenbrück

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	142/2	126
1	13	17
4	102	136
4	101	11

4	100	3
4	89/3	8
4	97	8
4	96	16
4	95	5
4	93	126
4	92	19

Gemeinde Teichwitz, Gemarkung Teichwitz

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
3	88	22
3	89	13
3	108	116
3	102	2
3	105	12
3	62	10
3	61/2	8
3	60/4	4, 112
2	59/2	2
2	44/1	10
2	46	19
2	47	9
2	48	12
2	49/3	8
2	43	4
4	145/5	4
2	30/1	12
2	31/2	8
2	29/2	2
2	28/8	39
2	27/5	2

Gemeinde Schömburg, Gemarkung Schömburg

Trinkwasserversorgungsleitungen

Flur	Flurstück	Grundbuchblatt-Nr.
4	183/6	76
4	180/1	76
3	104	33
3	74/6	7

Die von den Anlagen betroffenen Grundstückseigentümer können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Greiz, Haus II, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, einsehen.

Das Landratsamt Greiz erteilt die Leitungs- und Anlagenbescheinigungen nach Ablauf der Auslegungsfrist gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 SachenR-DV vom 20.12.1994.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden wasserwirtschaftlichen Anlagen einschließlich der dazugehörigen Anlagen (Schachtbauwerke, Steuerkabel...) entstanden. Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einvernehmen mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise als von dem Unternehmen dargestellt. Wir möchten Sie daher bitten, nur in diesen begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann in den Diensträumen der unteren Wasserbehörde, Dr.-Scheube-Str. 6, 07973 Greiz, schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem Eigentümer des belasteten Grundstücks einen einmaligen Ausgleich für das Anlagen- bzw. Leitungsrecht zu zahlen. Die erste Hälfte des Betrages wird unverzüglich nach Eintragung der Dienstbarkeit fällig, die zweite Hälfte am 1.01.2011. Die Zahlung des Ausgleichs setzt eine entsprechende Aufforderung des Grundstückseigentümers an das Versorgungsunternehmen voraus.

i. A. Zschiegner
Sachgebietsleiterin

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS)

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Zeulenroda (VerbS) vom 16. Mai 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 10.12.2002, S. 343), geändert mit der 1. Änderung der Verbandssatzung vom 23. Dezember 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 17.01.2003, S. 29), der 2. Satzung zur Änderung (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 17.09.2004, S. 203) sowie der 3. Satzung zur Änderung (Amtsblatt für den Landkreis Greiz vom 13.04.2006, S. 58) wie folgt geändert:



Artikel I

- Die vorab des Satzungstextes genannte Aufzählung der sich zusammenschließenden Städte und Gemeinden wird wie folgt geändert:
 - Streichen der Worte „die Stadt Triebes“
 - Ergänzen der Bezeichnung „Stadt Zeulenroda“ durch „-Triebes“
- § 1, Name, Sitz, wird wie folgt geändert:
 - Ergänzen der Worte „hat seinen Sitz in Zeulenroda“ durch „-Triebes“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zeulenroda-Triebes, 20.08.2009

Siegel

gez. Steinwachs
Verbandsvorsitzender

Haushaltssatzung

Haushaltssatzung des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Landkreis Greiz für das Haushaltsjahr 2009

Der Planungsverband „Industriegroßstandort Ostthüringen“ erläßt aufgrund des § 36 Abs.1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl.S.290) i.V.m. §§ 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S.41) zuletzt geändert durch das Thüringer Haushaltsstrukturgesetz vom 10. März 2005 (GVBl.S.58) folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009 wird hiermit festgesetzt; er schließt

- im Verwaltungshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	59.488,00 €
- im Vermögenshaushalt	in den Einnahmen und Ausgaben mit	4.488,00 €
ab.		

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden im Vermögenshaushalt nicht festgesetzt.

§ 4

Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben werden nicht festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2009 in Kraft.

Großenstein, den 30.09.2009
Planungsverband
„Industriegroßstandort Ostthüringen“

gez. Dr. Tröger
Verbandsvorsitzender

Auslegungshinweis

Die Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und Anlagen des Planungsverbandes „Industriegroßstandort Ostthüringen“ Großenstein liegt ab dem 12.10.2009 für zwei Wochen im Nebengebäude der Verwaltungsgemeinschaft „Am Brahmatal“, Dorfstraße 17, 07580 Großenstein, im Zimmer der Kämmerin während der Dienstzeiten öffentlich zu jedermanns Einsicht aus. Am gleichen Ort, ebenfalls zu den Sprechzeiten, besteht gemäß § 57 Absatz 3 Satz 3 Thüringer Kommunalordnung die Möglichkeit zur Einsichtnahme des Haushaltsplanes bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltsjahres.

Bekanntmachung

über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. N0091/2009-1121-09 und N0093/2009-1121-09

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sondershausen- gibt bekannt, dass die **E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30, 99087 Erfurt** einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende **Mittelspannungsfreileitung und Zubehör, Transformatorstation Kauern Ort - Transformatorstation Collis Ort** sowie

deren **Abzweigung Grobsdorf WBA**

mit einer Schutzstreifenbreite von **15,00 m bzw. 17,00 m** von dem Mast 22 bis Mast 28 der Hauptleitung sowie **15,00 m** ab Anschluss und **23,70 m** ab Mast 7 der Abzweigung gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.

Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Gessen,	Flur 1,	Flurstück 17/12, 17/13, 17/28, 81/2,
	Flur 2,	Flurstück 81/1, 82/1, 82/4, 83/1, 83/2, 84, 86/1, 99, 103/4,
Grobsdorf,	Flur 1,	Flurstück 24/2,
Kauern,	Flur 1,	Flurstück 95/16, 95/55, 95/85, 95/127, 95/128, 95/150, 95/163, 95/166, 95/168, 95/169, 95/170, 95/221, 95/226, 95/232, 95/245, 95/251, 95/253, 95/255, 95/266, 95/286,

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen **innerhalb von 4 Wochen** vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, 99706 Sondershausen, Am Petersenschacht 3, Telefon 03632 654-311, dienstags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr sowie 13.00 Uhr und 16.30 Uhr, donnerstags und freitags zwischen 8.30 Uhr und 12.00 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachen-rechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900).

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist. Dies bedeutet, dass ein Widerspruch sich nur dagegen richten kann, dass das Grundstück gar nicht von einer Leitung betroffen ist oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sondershausen, Am Petersenschacht 3 in 99706 Sondershausen schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sondershausen, den 01.09.2009

Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sondershausen

Im Auftrag
gez. Lampe
Außenstellenleiterin

Impressum Amtsblatt

Herausgeber: Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz

Verantwortlich: Landrätin Martina Schweinsburg

Druck: Union-Druck Weimar

Verlag: Verlag Dr. Frank GmbH, Ludwig-Jahn-Straße 2, 07545 Gera

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf und ist unentgeltlich erhältlich im Landratsamt Greiz, Dr.-Rathenau-Platz 11 (Eingangsbereich bzw. Pressestelle, Zi. 108), sowie in der Ansprechstelle Zeulenroda-Triebes, Goethestraße 17 und der Straßenverkehrsbehörde in Weida, Am Schafberge 5. Im Bedarfsfall können kostenlose Einzel Exemplare beim Landratsamt Greiz, Pressestelle, Dr.-Rathenau-Platz 11, 07973 Greiz, gegen Übernahme der Portokosten bestellt werden.